

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1917

9 (2.5.1917)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Mai

1917.

Inhalt.

I. Landesherrliche Entschlüsse.

II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend.

Die Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande betreffend.

Die Bekämpfung der Nestschädlinge betreffend.

Die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend.

Das „Geländezeichnen“ im Zeichenunterricht betreffend.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Den Fortbildungsunterricht betreffend (Vordruck).

III. Dienstaufträge.

IV. Diensterledigung.

V. Todesfälle.

Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Landesherrliche Entschlüsse.

Bekanntmachungen: Die Bekämpfung der Nestschädlinge und des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend; die Handelslehrerprüfung im Jahre 1917 betreffend.

Dienstauftrag.

I. Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 13. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Philipp Schreck an der Volksschule in Lauda das Verdienstkreuz vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, der Lehrfrau Luitgardis Schell im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Lichtental das Verdienstkreuz vom Jähringer Löwen zu verleihen.

II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend.

Bei Prüfung der Anträge auf Bewilligung von Vergütungen für Mitvernehmung erledigter Lehrerstellen haben sich eine Reihe von Fragen ergeben, deren Beantwortung sich aus den auf einfachere Verhältnisse berechneten Vorschriften der Verordnung vom 4. November 1892 in der Fassung der Verordnungen vom 26. Oktober 1906 und vom 17. November 1915 nicht ohne weiteres ergibt. Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Grundsätze bekannt zu geben, die für die Dauer des Krieges hinsichtlich der Festsetzung der Vergütung für Lehraushilfe maßgebend sind.

1. Die von einem Lehrer gegen besondere Bezahlung aus der Gemeindefasse erteilten Überstunden kommen für die Berechnung der Mitversehungsgebühren nicht in Betracht.

2. Für die Festsetzung der Vergütung macht es keinen Unterschied, ob die Lehraushilfe sich auf eine oder auf mehrere Stellen derselben Volksschule erstreckt.

Wenn ein Lehrer außer an seiner eigenen Schule auch noch an einer benachbarten Schule Lehraushilfe leistet, so wird, abgesehen von den Ganggebühren, die Vergütung so berechnet, wie wenn die Tätigkeit sich auf eine Schule beschränkt hätte. Sind an einer der von ihm mitversehenen Schulen noch andere Lehrer an der Lehraushilfe beteiligt, so kommt die Vergünstigung des § 4 Absatz 2 der Verordnung vom 17. November 1915 nur diesen allein zu.

Leistet ein Lehrer an verschiedenen Schulen gleichzeitig mit anderen Lehrern Lehraushilfe, so wird die Vergütung jeweils gesondert für die einzelne Schule berechnet.

3. Versieht ein Lehrer eine auswärtige Volksschule, während seine eigenen Klassen von einem anderen an seiner Schule angestellten Lehrer mitversehen werden, so erhält jeder der beiden Lehrer die geordnete Vergütung für Mitvernehmung.

4. Wenn eine erledigte Lehrerstelle der Reihe nach von mehreren aufeinanderfolgenden Lehrern versehen wird, so wird der in § 56 des Schulgesetzes vorgesehene Zeitraum von 14 Tagen, für den eine Vergütung nicht gewährt wird, nur einmal zu Beginn der Mitvernehmung in Abzug gebracht.

5. Die in die Zeit der Mitvernehmung fallenden Ferien und die sonstigen freien Tage der mitversehenen Schule werden bei Berechnung der Vergütung ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitvernehmung nicht in Abzug gebracht.

6. Diese Bestimmungen sowie die Vorschriften der Verordnung vom 17. November 1915 sind für alle seit Beginn des Krieges vorgekommenen Fälle von Mitvernehmung maßgebend.

7. Das Ministerium behält sich vor, etwaige bei Anwendung der vorstehenden Grundsätze sich ergebenden Ungleichheiten oder Unbilligkeiten durch Entschliebung im Einzelfall auszugleichen.

8. Die Antragstellung auf Bewilligung einer Vergütung für Mitvernehmung hat nach der als Anlage beigegebenen Anleitung zu erfolgen. Sämtliche an der Mitvernehmung einer Schule

beteiligten Lehrer haben ihre Gesuche gleichzeitig vorzulegen. Die Großherzoglichen Kreis-
schulämter werden auf Einkunft des Gesuchs eines Lehrers die übrigen beteiligten Lehrer zur
alsbaldigen Vorlage ihrer Gesuche veranlassen und sämtliche Gesuche zusammen vorlegen. Die
Einreichung der Gesuche hat jeweils sofort nach Beendigung der Mitvernehmung oder, wenn
diese länger als 3 Monate dauert, jeweils nach Umfluß dieses Zeitraums durch Vermittelung
des Großherzoglichen Kreis Schulamts zu erfolgen. Die Richtigkeit der für die Begründung
und den Umfang des Anspruchs erforderlichen Angaben ist von den beteiligten Ortsschul-
behörden zu bestätigen.

Ist einer der mehreren an der Mitvernehmung beteiligten Lehrer infolge Einberufung zum
Heer an der Antragstellung verhindert, so kann der Antrag für ihn durch einen der übrigen
Lehrer gestellt werden.

Karlsruhe, den 28. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Karlsruhe, den 30. April 1917.

Anleitung zur Aufstellung der Gesuche um Vergütung für Lehraushilfe.

Kreis Schulamt Amt

Anstellungsort des aus Helfenden Lehrers

Vor- und Zuname und dienstliche Stellung des antragstellenden Lehrers

1. Mitvernehmung an der eigenen Schule (am Anstellungsort)

a. Anlaß der Mitvernehmung — Erkrankung, Heeresdienst

de Lehrer , Entschließung des Kreis Schulamts —

b. Die Mitvernehmung hat begonnen am

Der Anspruch auf Vergütung beginnt mit dem

Die Angabe der einzelnen Abschnitte, in denen die Mitvernehmung unterbrochen wurde
durch Ferien, Verlaubung der Schüler zu landwirtschaftlichen Arbeiten, Schulschluß
wegen ansteckender Krankheiten oder sonstiger Dienstbehinderung des Lehrers.

Zahl der Wochenstunden des aus Helfenden Lehrers

vor der Mitvernehmung

infolge der Mitvernehmung

(ausschließlich der Stunden für Fortbildungsunterricht, Turnunterricht und besonders
bezahlter Überstunden)

an den eigenen Klassen

an den mitverseheneu Klassen

an den gemeinsam unterrichteten eigenen und fremden Klassen

zusammen

Wenn an der Mitversehung noch andere Lehrer beteiligt waren, sind diese namentlich anzuführen unter Angabe der Mitbeteiligung eines Jeden an der Mitversehung nach Zeit und Stundenzahl.

2. Mitversehung an einer benachbarten Schule.

Die gleichen Angaben wie unter 1, ferner die Zahl der zur Mitversehung notwendig gewordenen Gänge — unter Angabe der einzelnen Tage — und der Entfernung zwischen den beiden Schulorten.

Die Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Mit Rücksicht auf die knappe Ernährung vieler Stadtkinder aus minder bemittelten Kreisen und auf die allgemeine Nahrungsmittelknappheit in den größeren Städten wird erstrebt, in diesem Frühjahr und Sommer eine möglichst große Zahl solcher Kinder zur Erholung auf die Dauer von einigen Wochen oder Monaten in Familien auf dem Lande unterzubringen. Schritte in dieser Richtung haben die Kirchenbehörden, der Caritasverband in Freiburg, der Badische Landesverein für Innere Mission, die großen Städte, der Frauenverein, der Badische Lehrerverein und andere Organisationen bereits unternommen.

Wir ersuchen die Schulbehörden und die Lehrerschaft, ihrerseits der Angelegenheit jedwede Förderung angedeihen zu lassen. Die Lehrerschaft auf dem Lande wolle insbesondere im Benehmen mit den Herren Geistlichen und unter Beteiligung an den zu diesem Zweck etwa eingerichteten örtlichen Organisationen bei der Ermittlung geeigneter Familien auf dem Lande tatkräftig mitwirken und nach erfolgter Unterbringung an der Aufsicht über die fremden Kinder, sofern eine solche nötig ist, teilnehmen. Die untergebrachten Kinder sind, soweit die Schulverhältnisse es gestatten, während ihres Aufenthaltes in den Landorten zur Teilnahme am Unterricht beizuziehen. Wir unterstellen dabei, daß ein Schulgeld hierfür von ihnen nicht verlangt wird.

Karlsruhe, den 25. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Bekämpfung der Rebshädlinge betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Im vergangenen Jahr mußte in vielen Rebbesitzern die Schädlingsbekämpfung aus Mangel an Arbeitskräften unterbleiben, und große Werte sind infolgedessen vernichtet worden. In diesem Jahre soll mit allen Mitteln darauf hingewirkt werden, daß alle Reben gespritzt und geschwefelt werden. Auch diese Arbeit kann erfolgreich nur bewältigt werden, wenn die Schuljugend, vor allem die älteren Klassen, unter Führung und Leitung der Lehrer dazu herangezogen werden. Unsere Bekanntmachung vom 15. März 1917, die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend (Schulverordnungsblatt Nr. 7 Seite 69), wird deshalb dahin erweitert, daß die Schüler auch zur Bekämpfung der Rebkrankheiten beigezogen werden können. Wir ersuchen die Schulleiter und (ersten) Lehrer unter Bezugnahme auf die bezeichnete Bekanntmachung, auch diese Arbeit nach Kräften zu fördern. Zu beachten ist, daß die Schüler nach Beendigung der Arbeit, namentlich vor dem Essen, zu einer sorgfältigen Reinigung der Hände anzuhalten sind.

Karlsruhe, den 30. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. März d. J. — Schulverordnungsblatt Nr. 7 Seite 67 — verweisen wir auf den dieser Nummer beigelegten Sonderabdruck aus den Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, enthaltend einen Aufsatz von Dr. Hillmann in Berlin, und empfehlen diese Ausführungen besonders für den Handgebrauch der Lehrer.

Karlsruhe, den 30. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Das „Geländezeichnen“ im Zeichenunterricht betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Den Bestrebungen zur Erziehung einer wehrtüchtigen Jugend soll in Zukunft auch der Zeichenunterricht insofern dienstbar gemacht werden, als der Zeichenlehrer entweder anlässlich gelegentlicher Schulausflüge oder, wenn die Lage und Umgebung des Schulgebäudes es ermög-

licht, auch regelmäßig in bestimmten Zwischenräumen mit den Schülern der mittleren und oberen Klassen (von Obertertia an) im freien Felde Zeichenübungen vornimmt. Es handelt sich dabei nicht um Ausführung von Landschaftsbildern nach künstlerischen Gesichtspunkten, sondern um scharfes Erkennen der Höhen-, Tiefen- und Breitenverhältnisse und wesentlicher sonstiger Merkmale eines ferner oder näher liegenden Geländes, um dessen Einteilung, um Beobachten der Höhenzüge, Wasserläufe, Wege, einzelner in die Augen springender Bäume, Häuser, Gehöfte, Dörfer und Brücken, die als Teilpunkte in der Landschaft benützt werden können. Auf eine besondere Betonung des Vordergrundes, der bei der Wahl einer bildmäßigen Landschaft ausschlaggebend sein kann, kommt es hier nicht an.

Die Zeichnungen selbst müssen ganz einfach, mehr schematisch und nur mit markigen Strichen ausgeführt sein. Auf eine vollkommene Richtigkeit der Einzelheiten kommt es so lange nicht an, als der dargestellte Gegenstand noch deutlich als solcher erkennbar ist. Wichtig ist die Zeichnung eines Geländes aus dem Gedächtnis, ebenso die Zeichnung eines Lageplans mit Benützung einer Karte. Zur Orientierung für den Zeichenlehrer verweisen wir auf die Schrift „Geländezeichnen für die deutsche Jungmannschaft“ von Georg Stiehler, I. Teil, Leipzig 1916, Verlag der Dürrschen Buchhandlung.

Wir veranlassen die Direktionen, mit den Zeichenlehrern wegen Vornahme der beschriebenen Zeichenübungen alsbald ins Benehmen zu treten, das Nötige mit ihnen zu vereinbaren und über das Ergebnis zu berichten.

Karlsruhe, den 25. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Hausser.

Die Aufnahme von Böglingen in das Lehrerseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Die Aufnahmeprüfung in den Unterkurs (Klasse III) des Lehrerinnenseminars Prinzessin Wilhelm-Stift für das Schuljahr 1917/18 findet am 23. und 24. Juli d. J. statt.

Dem an die Direktion der Anstalt bis spätestens 14. Juli d. J. zu richtenden Zulassungsgesuch für diese Prüfung sind beizufügen:

1. das letzte Schulzeugnis einer staatlich eingerichteten höheren Mädchenschule oder der Nachweis über einen sonstigen als gleichwertig zu erachtenden Vorbereitungsunterricht,
2. der Geburts- und Taufschein,
3. der (grüne) Wiederimpfschein,
4. ein vom Bezirksarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis,
5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters oder des Vormundes, daß er die Kosten des Seminarbesuchs tragen werde.

In der Eingabe ist zugleich auszusprechen, ob die Angemeldete in das Internat der Anstalt eintreten will.

Der Eintritt in den untersten Kurs (Klasse III) kann nicht vor dem Jahre geschehen, in dem das 16. Lebensjahr abgeschlossen wird.

Gesuche um Aufnahme in den Mittelkurs (Klasse II) können von Schülerinnen der Höheren Schulen, welche das Reifezeugnis zum Besuche der Hochschule erworben haben, Gesuche um Aufnahme in den Oberkurs (Klasse I) von solchen, welche eine staatliche Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben, auf den gleichen Zeitpunkt an die Direktion gerichtet werden, ebenfalls unter Vorlage der betreffenden Zeugnisse und Angabe über den etwa beabsichtigten Eintritt in das Internat der Anstalt.

Karlsruhe, den 23. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Vordruck

zur Bekanntmachung vom 2. April 1917, den Fortbildungsunterricht betreffend.

(Schulverordnungsblatt 1917 Nr. 8 Seite 83).

Schulort Amtsbezirk

Zahl der Fortbildungsschüler, welche in Kriegswirtschaftlichen Betrieben (Fabriken) beschäftigt sind			Von den in Spalte 1 Genannten besuchen neben der Kriegsarbeit noch die Fortbildungsschule			Zahl der Wochen- stunden, während welchen die in Spalte 5 bis 7 Genannten Fortbildungs- unterricht erhalten oder (allgemeinen Haus- haltungsunterricht)	Bemerkungen.	
hiervon sind			hiervon sind					
im	Knaben im		Mädchen	Knaben im		Mädchen		
	I.	II.		I.	II.			
	Jahr der Fortbil- dungsschulpflicht			Jahr der Fortbil- dungsschulpflicht				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Aufgestellt nach dem Stand vom 15. Mär; 1917.

Die Ortsschulbehörde.

III. Dienstnachrichten.

Zum Ersten Lehrer (Oberlehrer) an der Volksschule einer Städteordnungsgemeinde wurde durch den Stadtrat daselbst ernannt:

Karlsruhe — Stadtteil Grünwinkel —: Hauptlehrer Josef Wickert.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „Erster Lehrer“ einzunehmen hat an der Volksschule in:

Mühlbach, A. Wolfach, Hauptlehrer Franz Mink.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrerin Juliane Hofrichter in Odenheim, A. Bruchsal, nach Tauberbischofsheim.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Nach, A. Engen, dem Unterlehrer Arnold Wieland an der Rettungsanstalt Maria Hof in Hüfingen, A. Donaueschingen, z. Zt. im Heere.

Herbolzheim, A. Mosbach, dem Schulkandidaten Franz Neubeck, von Stein a. R., A. Mosbach, zuletzt Unterlehrer in Freiburg, z. Zt. im Heere.

Hockenheim, A. Schwetzingen, der Unterlehrerin Emma Schmoll in Mannheim.

Hüfingen, A. Donaueschingen, dem Hilfslehrer Ferdinand Frei in Tengen, A. Engen.

Plankstadt, A. Schwetzingen, dem Unterlehrer Max Burger in Mannheim, z. Zt. im Heere.

Ringsheim, A. Ettenheim, dem Hilfslehrer Alois Bivell in Oberentersbach, A. Offenburg.

Urberg, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Alfred Watzmer in Bühl, z. Zt. im Heere.

In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit:

Hauptlehrer (Erster Lehrer) Otto Jungblut, an der Übungsschule des Lehrerseminars in Meersburg.

Hauptlehrerin Klara Sulzmann an der Volksschule in Wyhl, A. Emmendingen.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Frau Käthe Hollerbach geb. Derfs an der Volksschule in Badenweiler, A. Müllheim.

Schulkandidatin Elisabeth Frank von Heilbronn, zuletzt Unterlehrerin in Heinsheim, A. Mosbach.

IV. Diensterledigung.

An der Volksschule in Weßtirk ist die Stelle des Ersten Lehrers mit einem Lehrer katholischen Bekenntnisses zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgeordneten Kreisschulamt unmittelbar einzureichen.

V. Todesfälle.

Gestorben ist:

Emil Schick, Oberzeichenlehrer an der Realschule in Karlsruhe, am 26. April 1917.

Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- | | |
|--------------------|---|
| am 12. Mai 1915: | Karl Bohn, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Mittelschefflenz, A. Mosbach, Rekrut; |
| " 5. Oktober 1915: | Franz Frey, Hauptlehrer an der Volksschule in Bruchsal, Landsturmmann; |
| " 12. Juni 1916: | Artur Schmidt, Unterlehrer an der Volksschule in Schutterzell, A. Lahr, Leutnant der Reserve; |
| " 3. März 1917: | Hermann Kimm, Hauptlehrer an der Volksschule in Eberbach, Feldwebel; |
| " 29. " 1917: | Josef Krämer, Hauptlehrer an der Volksschule in Grafenhausen, A. Bonndorf, Vizefeldwebel; |
| " 4. April 1917: | Karl Wurst, Hauptlehrer an der Volksschule in Leimen, A. Heidelberg, Gefreiter; |
| " 11. " 1917: | Hugo Derr, Hauptlehrer an der Volksschule in Blittersdorf, A. Rastatt, Landsturmmann; |
| " 14. " 1917: | Karl Maier, Hilfslehrer an der Volksschule in Ketsch, A. Schwetzingen, Vizefeldwebel; |
| " 15. " 1917: | Eugen Flg, Hauptlehrer an der Volksschule in Karlsruhe, Unteroffizier. |

III. Diensta Nachrichten.

Zum Ersten Lehrer (Oberlehrer) an der Volksschule einer Städteordnungsstadt wurde durch den Stadtrat daselbst ernannt:

Karlsruhe — Stadtteil Grünwinkel —: Hauptlehrer Josef Wickert.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „Erster Lehrer“ einzunehmen hat an der Volksschule in:

Mühlentbach, A. Wolfach, Hauptlehrer Franz Winkl.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrerin Juliane Hofrichter in Odenheim, A. Bruchsal, nach Tauberbischofsheim.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Aach, A. Engen, dem Unterlehrer Arnold Wieland an der Rettungsanstalt Maria Hof in Hüfingen, A. Donaueschingen, z. Zt. im Heere.

Herbolzheim, A. Mosbach, dem Schulkandidaten Franz Reubel, von Stein a. R., A. Mosbach, zuletzt Unterlehrer in Freiburg, z. Zt. im Heere.

Hockenheim, A. Schwetzingen, der Unterlehrerin Emma Scholl in Mannheim.

Hüfingen, A. Donaueschingen, dem Hilfslehrer Ferdinand Frei in Tengen, A. Engen.

Plankstadt, A. Schwetzingen, dem Unterlehrer Max Burger in Mannheim, z. Zt. im Heere.

Ringsheim, A. Ettenheim, dem Hilfslehrer Alois Bivell in Oberentersbach, A. Offenburg.

Urberg, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Alfred Wäzmer in Bühl, z. Zt. im Heere.

In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit:

Hauptlehrer (Erster Lehrer) Otto Jungblut, an der Übungsschule des Lehrerseminars in Meersburg.

Hauptlehrerin Klara Sulzmann an der Volksschule in Wyhl, A. Emmendingen.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Frau Käthe Hollerbach geb. Derfs an der Volksschule in Badenweiler, A. Müllheim.

Schulkandidatin Elisabeth Frank von Heilbronn, zuletzt Unterlehrerin in Heinsheim, A. Mosbach.

IV. Diensterledigung.

An der Volksschule in Meßkirch ist die Stelle des Ersten Lehrers mit einem Lehrer katholischen Bekenntnisses zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulamt unmittelbar einzureichen.

V. Todesfälle.

Gestorben ist:

Emil Schick, Oberzeichenlehrer an der Realschule in Karlsruhe, am 26. April 1917.

Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- | | |
|--------------------|---|
| am 12. Mai 1915: | Karl Bohn, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Mittelschefflenz, A. Mosbach, Rekrut; |
| " 5. Oktober 1915: | Franz Frey, Hauptlehrer an der Volksschule in Bruchsal, Landsturmmann; |
| " 12. Juni 1916: | Artur Schmidt, Unterlehrer an der Volksschule in Schutterzell, A. Lahr, Leutnant der Reserve; |
| " 3. März 1917: | Hermann Kimm, Hauptlehrer an der Volksschule in Eberbach, Feldwebel; |
| " 29. " 1917: | Josef Krämer, Hauptlehrer an der Volksschule in Grafenhausen, A. Bonndorf, Bizefeldwebel; |
| " 4. April 1917: | Karl Wurst, Hauptlehrer an der Volksschule in Leimen, A. Heidelberg, Gefreiter; |
| " 11. " 1917: | Hugo Derr, Hauptlehrer an der Volksschule in Plittersdorf, A. Rastatt, Landsturmmann; |
| " 14. " 1917: | Karl Maier, Hilfslehrer an der Volksschule in Ketsch, A. Schwetzingen, Bizefeldwebel; |
| " 15. " 1917: | Eugen Flg, Hauptlehrer an der Volksschule in Karlsruhe, Unteroffizier. |

Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Landesherrliche EntschlieÙung.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. April 1917 gnädigst bewogen gefunden, das

Kreuz für freiwillige Kriegshilfe 1914—1916

(Kriegshilfskreuz)

zu verleihen

den Obergewerbelehrern

Max Dieß in Freiburg,

Emil Roginger in Mannheim und

Hermann Steiger in Freiburg,

den Gewerbelehrern

Friedrich Bader in Freiburg,

Heinrich Mack in Heidelberg,

Emil Sickinger in Freiburg und

Otto Zipperlin in Pforzheim,

dem Oberhandelslehrer

Otto Ganzmann in Karlsruhe,

den Handelslehrern

Johannes Brenneisen in Lahr,

Ludwig Pfad in Freiburg,

der Hilfslehrerin

Paula Göß in Freiburg und

dem Hausmeister

Karl Krumm beim Landesgewerbeamt in Karlsruhe.

Bekanntmachungen.

Die Bekämpfung der Rebshädlinge und des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend.

Wir nehmen Bezug auf die in dieser Nummer des Schulverordnungsblattes veröffentlichten beiden Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unter-

rechts vom 30. April 1917 in obigem Betreff und verfügen, daß dieselben auch auf die uns unterstellten Schulen sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Karlsruhe, den 1. Mai 1917.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Graef.

Wieber.

für das Großherzogtum Baden.

Bekanntgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Die Handelslehrerprüfung im Jahr 1917 betreffend.

Aufgrund der in der Zeit vom 26. bis 30. März 1917 abgehaltenen Handelslehrerprüfung sind die nachgenannten Kandidaten und Kandidatinnen für bestanden erklärt worden:

Martha Hattel von Freiburg i. Brsg.,

Gottfried Rahn von Ruppenteim,

Elisabeth Rücklin von Pforzheim,

Erwin Schäfer von Geschwend.

Karlsruhe, den 4. April 1917.

Bekanntmachungen Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Graef.

Wieber.

An die Großherzoglichen Lehrkräfte der höheren Schulen.

Die bevorstehende Einberufung der bereits ausgemerkten Lehrkräfte ist durch die voraussichtlich wachsende Zahl der Schüler zu erwarten, die in den diesjährigen Herbst- und Wintersemester in die höheren Schulen eintreten werden.

Dienstnachricht.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 21. April 1917 den Zeichenlehrer Karl Karcher in Pforzheim auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Wir haben daher bei in § 2 und § 4 der Verordnung über die Organisation der Prüfungen an den höheren Lehranstalten betreffend vom 10. März 1917 die Schülerzahl und der Wahlkörper für die Aufstellung der Prüfungsausschüsse und der Wahlkörper für die Aufstellung der Prüfungsausschüsse auf 18. Mai d. J. versetzt. Dabei ist bei der Wahl der Prüfer zu bemerken, daß sie in dem abgelaufenen Zeitraum von 3 Tagen abgeschlossen sein müssen.

Die Durchsicht der in der obigen Verfügung erwähnten Prüfungen ist zu erfolgen, daß die mündlichen Prüfungen zu sämtlichen Prüfungen bis zum 18. Juni d. J. abgeschlossen sein können.

Karlsruhe, den 5. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

J. B.

Wieber.